

32. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 31.05.2023

07/2023

Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Einladung zur 4. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Niedergörsdorf

Sitzungstag: Mittwoch, 07. Juni 2023

Sitzungsort: Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,

Versammlungsraum, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Eröffnung der Sitzung
- 2. Behandlung der Änderungsanträge zur Tagesordnung
- Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 26.04.2023
- 4. Behandlung von Anfragen der Hauptausschussmitglieder
- 5. Informationen der Bürgermeisterin
- 6. Einwohnerfragestunde
- Vergabe von Bauleistungen für den Neubau einer Photovoltaikanlage mit Stromspeicher, Notstrom- und Inselfunktion am Standort der Grundschule Thomas Müntzer in Blönsdorf
- 8. Vergabebeschluss zur Bauleistung "2. BA Straßenerneuerung Ortsdurchfahrt Dalichow"

II. Nicht öffentliche Sitzung

 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 26.04.2023

Boßdorf Bürgermeisterin

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 26.04.2023, welcher im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 7

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Bauleistung Los 9 Elektroinstallation für die Baumaßnahme "Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses Schönefeld" an die Firma Koch & Koch Elektrotechnik GbR zu vergeben (Beschluss-Nr. HA05/04/23).

TOP 8

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Bauleistung Los 10 Heizung / Lüftung / Sanitär für die Baumaßnahme "Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses Schönefeld" an die Firma Koch & Koch Elektrotechnik GbR zu vergeben (Beschluss-Nr. HA06/04/23).

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 2

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 420 der Flur 2 in der Gemarkung Malterhausen

Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschließlich der Vermessungskosten sind vom Käufer zu tragen. Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben

(Beschluss-Nr. HA07/04/23).

TOP 3

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt den Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 370 der Flur 1 in der Gemarkung Seehausen aufgrund eines noch zu erstellenden Gutachtens. Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschließlich der Vermessungskosten sind vom Käufer zu tragen. Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben

(Beschluss-Nr. HA08/04/23).

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 10.05.2023, welche im Kleinen Saal des Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 7

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Aufstellung der Vorschlagsliste laut Anlage für die Durchführung der Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtbarkeit (Schöffen) für die Amtsperiode 2024 bis 2028 (Beschluss-Nr. GV19/05/23).

TOP 8

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung die Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens zur Installation einer Dachflächenphotovoltaikanlage mit Energiespeicher am Standort der "Thomas-Müntzer-Grundschule" in Blönsdorf (Beschluss-Nr. GV20/05/23).

TOP 9

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung die Änderung der "Entgeltordnung der Gemeinde Niedergörsdorf für die Benutzung von Räumlichkeiten und Gebäuden in der Gemeinde Niedergörsdorf" vom 11.12.2013 (zuletzt geändert am

Abschnitt VI Freibad Oehna Anlage 1

zur Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Gebäuden in der Gemeinde Niedergörsdorf

Tageskarte	- Kleinkinder (jünger als 5 Jahre)	1,00 €
	- Kinder ab 5 Jahren	2,00€
	ermäßigt für:	2,00 €
	- Personen mit Behinderung (ab 50%);	,
	- eine Begleitperson für Personen	
	mit Behinderung;	
	- Studenten, Schüler;	
	- Bundesfreiwilligendienstleistende;	
	- Sozialhilfeempfänger;	
	- Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Niedergörsdorf	
	Die Ermäßigung wird nur bei Vorlage eines entsprechenden	
	Nachweises gewährt.	
	- Erwachsene	4,00 €
	- KITA-Gruppen aus der Gemeinde Niedergörsdorf	1,00€
	- Grundschule Blönsdorf (Schwimmlager)	1,00€
	- alle Erzieherinnen und Erzieher, alle Lehrerinnen und Lehrer	
	sowie sonstiges pädagogisches Personal	
5-Tages-Karte	- Kinder	8,00€
(5x baden, 4x bezahlen)	- Erwachsene	16,00€
Saisonkarte	- Kinder	30,00 €
	- Erwachsene	60,00€
	ermäßigt für:	40,00 €
	- Personen mit Behinderung (ab 50%);	,
	- eine Begleitperson für Personen	
	mit Behinderung,	
	- Studenten, Schüler;	
	- Bundesfreiwilligendienstleistende;	
	- Sozialhilfeempfänger;	
	- Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Niedergörsdorf	
	Die Ermäßigung wird nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises	
	gewährt.	
		·!
Familienkarte	Tageskarte	8,00€
(max. für 2 Erwachsene und 3 Kinder eine	r	
Familie)	5er Karte	30,00 €
Kurs Wassergewöhnung	10 Unterrichtseinheiten	60,00€
Schwimmkurs Kinder	15 Unterrichtseinheiten	120,00€
incl. Abnahme der Schwimmstufe		
Schwimmkurs Erwachsene	<u> </u>	75,00€
		pro Woche
Kurs Zweitschwimmart	10 Unterrichtseinheiten	80,00€
für Kinder und Erwachsene		
Abnahme der Schwimmstufen	Seepferdchen	10,00 €
durch das Fachpersonal, einschl.	Bronze	10,00 €
Ausgabe von Abzeichen und	Silber	10,00 €
Schwimmpass	Gold	12,00 €

TOP 10

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Kremitz-Neugraben" (Beschluss-Nr. GV22/05/23).

Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Kremitz-Neugraben"

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/ 07,[Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.Juni 2022 (GVBI. I/22, [Nr. 18] i.V.m. § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBI. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBI. I/17, [Nr. 28]) i.V.m. der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung –BBV) vom 7.Mai 2020 (GVBI.II/20,Nr.36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 10.05.2023 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Kremitz-Neugraben" beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBI. I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBI. I/17, [Nr.28]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes "Kremitz-Neugraben"
 - Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Kremitz-Neugraben" Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben" zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresbeitrag erhoben. Sie entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

- Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar,
 Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Abweichend von Satz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
 - a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
 - am 15. Februar und 15. August zu je einer H\u00e4lfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht \u00fcbersteigt.
- (3) Wird der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einer der genannten Fälligkeiten bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlage-

schuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe des Kalenderjahres.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs.1 Eigentümer des Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich der Gemeinde Niedergörsdorf mit Nachweis schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche in Ar (a) des Grundstückes zum Zeitpunkt der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 und nach der Nutzungsartengruppe, der die Fläche im Liegenschaftskataster zugeordnet ist.
 - Die Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu den drei Vorteilsgebietstypen und die Beitragsbemessungsfaktoren pro Flächeneinheit für die Vorteilsgebietstypen ergeben sich aus der Anlage. (Anlage 1 zu § 5) Die dort genannten Vorteilsgebietstypen sind verbindlich.
- (2) Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteil im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

§ 6 Umlagesatz

(1) Die Umlage je Ar (a) der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche und Nutzungsartengruppe beträgt für den

Vorteilsgebietstyp 1 0,2752 €/a Vorteilsgebietstyp 2 0,1376 €/a Vorteilsgebietstyp 3 0,0688 €/a

(2) Die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten betragen 0,0113 €/a für den Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben" und sind in der Umlage nach Absatz (1), differenziert nach den Vorteilsgebietstypen, enthalten.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Kremitz-Neugraben" vom 14.04.2021 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 11.05.2023

Boßdorf Bürgermeisterin

-Siegel-

TOP 11

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe-Nieplitz" (Beschluss-Nr. GV23/05/23).

Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe-Nieplitz"

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/ 07,[Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.Juni 2022 (GVBI. I/22, [Nr. 18] i.V.m. § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBI. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBI. I/17, [Nr. 28]) i.V.m. der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung –BBV) vom 7.05.2020 (GVBI.II/20,Nr.36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 10.05.2023 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe-Nieplitz" beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBI. I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBI. I/17, [Nr.28]), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe-Nieplitz".
 - Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe-Nieplitz" Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband "Nuthe-Nieplitz" zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresbeitrag erhoben. Sie entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitrages vom Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

- Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar,
 Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Abweichend von Satz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
 - a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
 - am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
- (3) Wird der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einer der genannten Fälligkeiten bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines

Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe des Kalenderjahres.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs.1 Eigentümer des Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich der Gemeinde Niedergörsdorf mit Nachweis schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche in Ar (a) des Grundstückes zum Zeitpunkt der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 und nach der Nutzungsartengruppe, der die Fläche im Liegenschaftskataster zugeordnet ist.
 - Die Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu den drei Vorteilsgebietstypen und die Beitragsbemessungsfaktoren pro Flächeneinheit für die Vorteilsgebietstypen ergeben sich aus der Anlage. (Anlage 1 zu § 5) Die dort genannten Vorteilsgebietstypen sind verbindlich.
- (2) Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteil im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

§ 6 Umlagesatz

(1) Die Umlage je Ar (a) der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche und Nutzungsartengruppe beträgt für den

Vorteilsgebietstyp 1 0,2122 €/a Vorteilsgebietstyp 2 0,1061 €/a Vorteilsgebietstyp 3 0,0531 €/a

(2) Die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten betragen 0,0113 €/a für den Wasser- und Bodenverband "Nuthe-Nieplitz" und sind in der Umlage nach Absatz (1), differenziert nach den Vorteilsgebietstypen, enthalten.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe-Nieplitz" vom 14.04.2021 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 11.05.2023

Boßdorf Bürgermeisterin

-Siegel-

TOP 12

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung die Beantragung von Fördermitteln aus dem Programm "Regionale Kulturelle Ankerpunkte im Ländlichen Raum" für das Kulturzentrum DAS HAUS.

Die Gemeinde Niedergörsdorf beteiligt sich mit der Maßnahme: "DAS HAUS – Ankerpunkt für Bildung, Kultur, Begegnung – in Kooperation mit dem Freundeskreis e. V." (Beschluss-Nr. GV24/05/23).

H a u s h a l t s s a t z u n g der Gemeinde Niedergörsdorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf 14.051.600 EUR ordentlichen Aufwendungen auf 14.579.400 EUR

außerordentlichen Erträge auf 23.300 EUR außerordentlichen Aufwendungen auf 1.000 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 14.365.500 EUR Auszahlungen auf 14.849.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

12.673.000 EUR

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

12.650.100 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.692.500 EUR Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.068.400 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 131.300 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0 EUR Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Die Wertgrenze, ab welcher außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

 Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn der im Haushaltssicherungskonzept festgelegte Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses durch bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von 100.000 EUR überstiegen wird.

Niedergörsdorf, 15.05.2023

Boßdorf Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Niedergörsdorf für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Niedergörsdorf für den Zeitraum 2023-2026 wurde durch die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde mit Bescheid vom 12.05.2023, Aktenzeichen: 15 31 03.18.1/23 genehmigt.

In die Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann in der Zeit vom 05.06.2023 bis 09.06.2023 während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, in der Kämmerei Zimmer 9, Einsicht genommen werden.

Amtliche Informationen der Bürgermeisterin

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Niedergörsdorf für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichtes Luckenwalde und den Strafkammern des Landgerichts Potsdam

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 10.05.2023 den Beschluss über die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Durchführung der Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtbarkeit (Schöffen) für die Amtsperiode 2024 bis 2028 gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit **vom 12.06**. **bis 16.06.2023** zu jedermanns Einsicht im Flur des Erdgeschosses der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf während der Sprechzeiten:

Montag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr /13.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr /13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text siehe Anhang) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Boßdorf Bürgermeisterin

Anhang zur Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBI. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2606)

§ 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- Personen, die infolge Richterspruchs die F\u00e4higkeit zur Bekleidung \u00f6ffentlicher \u00e4mter nicht besitzen oder wegen einer vors\u00e4tzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- 3. (weggefallen)

§ 33 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- 2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen:
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- 6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

- (1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
 - 1. der Bundespräsident;
 - 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 - 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 - Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 - gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungsund Gerichtshelfer;
 - Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- (2) Die Landesgesetze k\u00f6nnen au\u00eder den vorbezeichneten Beamten h\u00f6here Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Sch\u00f6ffen nicht berufen werden sollen.

Aus den Ortsteilen

Bochow

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Bochow

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bochow fassten am 21.04.2023 in ihrer Jahresmitgliederversammlung folgende Beschlüsse:

- 1. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2022 / 2023
- Auszahlung des aufgelaufenen Reinertrages seit letzter Auszahlung und der ersparten Wildschadenspauschale entsprechenden bisherigen Flächenzuteilungen der Jagdgenossen. Die Auszahlung erfolgt bargeldlos.
- 3. Haushaltsplan 2023/2024
- 4. Bestellung von Rechnungsprüfern
- 5. Bestätigung des Jagdpachtvertrages

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bochow beschließen weiterhin in ihrer Jahresmitgliederversammlung am 21.04.2023 über eine anderweitige Verwendung des Reinertrages:

- Für den Billardclub "Frischauf" Bochow e.V. werden anlässlich des 75 Jahre Billardsport in Bochow 75,00 Euro gespendet.
- Zur Unterstützung von Kinderaktivitäten um geplanten Weihnachtsmarkt der Dorfgemeinschaft Bochow werden der Dorfgemeinschaft 100,00 € gespendet.

Nichtzustimmung zur anderweitigen Verwendung:

Für jeden Jagdgenossen, der einem Beschluss zu einer anderweitigen Verwendung zugestimmt hat, ist dieser Beschluss bindend. Das gilt auch für diejenigen, für die ein bevollmächtigter Vertreter gehandelt hat.

Wer jedoch in der Versammlung der Jagdgenossenschaft gegen den Beschluss gestimmt hat oder nicht anwesend und auch nicht vertreten war, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung seinen Anspruch schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Jagdvorstand geben und geltend machen. Als dann muss sein Anspruch erfüllt werden.

Wer diese Monatsfrist – die mit dem ersten Tag der Bekanntmachung beginnt – versäumt, hat seinen Anspruch auf Auszahlung verloren. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Frist kann nicht in Betracht kommen, weil es sich hierbei um eine echte Ausschlussfrist handelt.

Jagdvorstand

Gölsdorf

Einladung

zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Gölsdorf am Freitag, 16. Juni 2023, um 18.00 Uhr in die Gaststätte Schulze Gölsdorf.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Gölsdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

- Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Ausführungen des Jagdpächterobmannes Gerd Bergholz zum abgelaufenen Jagdjahr
- Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2022/23 (einschließlich Finanzbericht)
- 4. Bericht der Kassenprüfer
- Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin für das Jagdjahr 2022/23
- Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2022/23
- 7. Bestellung der Rechnungsprüfer für das Jagdjahr 2023/24
- 3. Verschiedenes

Der Jagdvorstand weist darauf hin, dass die Versammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig ist. Bevollmächtigte von Mitgliedern der JG haben dem Jagdvorsteher zur Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Es wird auf die Anzeigepflicht hinsichtlich der Veränderung des Besitzes von Acker- und Waldflächen der Jagdgenossen gegenüber dem Jagdkataster hingewiesen.

Während der Versammlung wird ein kleiner Imbiss gereicht.

Rainer Schade Jagdvorsteher

Kaltenborn

Bekanntmachung über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Kaltenborn

Die Jagdgenossenschaft Kaltenborn hat in ihrer Versammlung am 04.05.2023, welche im Bungalow am Sportplatz, Kaltenborn 4a, 14913 Niedergörsdorf, OT Kaltenborn stattfand, einstimmig die folgenden Beschlüsse gefasst:

TOP 2: Wahl des neuen Jagdvorstandes TOP 3: Entlastung des Notjagdvorstandes

Gerald Kretschmann Jagdvorsteher

Impressum:

Das "Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf" erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Oberhag 31, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 20 gedruckte Exemplare und Online einsehbar

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.